

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 1. November 2022

268	01.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben Handling von Gemeinderatsbeschlüssen ab 1. Juli 2023
-----	-------	--

Die Kantonsverfassung (KV) gewährleistet in Art. 17 das Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Gleichzeitig verpflichtet Art. 49 KV die Behörden, die Öffentlichkeit von sich aus über ihre Tätigkeit zu informieren. Mit diesen Bestimmungen verankert die Kantonsverfassung den Öffentlichkeitsgrundsatz, d.h. den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht jeder Person, in Behördenakten Einsicht zu nehmen, solange keine Geheimhaltungspflicht für ein bestimmtes Dokument besteht.

Zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips hat der Kanton das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 erlassen. Dieses wird ausgeführt durch die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008. Zudem ist in § 7 des Gemeindegesetzes (GG) die Informationspflicht der Gemeinden festgehalten.

Beurteilung

In § 14 Abs. 1 IDG ist die Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit dies von allgemeinem Interesse ist, festgehalten. Der Zugänglichmachung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Gemeinderatsbeschlüsse generell von allgemeinem Interesse sind. Von einer Veröffentlichung ist indessen in jenen Fällen abzusehen, in denen auch der Informationszugang im Einzelfall zu verweigern ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe der Information entgegensteht (vgl. § 23 IDG). Zudem richtet sich in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren das Recht auf Informationszugang nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (§ 20 Abs. 3 IDG).

Die Mehrheit der Gemeinden wie auch Hombrechtikon beschränkt sich bei den Exekutivgeschäften auf Publikationen, wie sie auch der Gemeinderat Hombrechtikon abgibt. Einzelne Gemeinden und Städte publizieren allerdings einen Teil der Exekutivbeschlüsse auf ihren Webseiten, sofern keine Gründe dagegen sprechen. *Nach Auffassung des kantonalen Gemeindeamts* ist dies auch die in den gesetzlichen Grundlagen vorgesehene Vorgehensweise. Dabei genügt eine eingeschränkte Publikation für spezifische Anspruchsgruppen nicht. Die Informationen müssen für die gesamte Bevölkerung zugänglich sein.

Kategorisieren und allenfalls publizieren lassen sich die Beschlüsse grundsätzlich wie folgt:

1. Geschäfte, auf die das IDG nicht anwendbar ist („IDG-Status: untersteht nicht dem IDG“);
2. Generelle Ausnahmen vom Öffentlichkeitsgrundsatz („IDG-Status: „nicht öffentlich“);
3. Keine Ausnahme vom Öffentlichkeitsgrundsatz („IDG-Status: öffentlich“);
4. Zeitlich befristete Nichtöffentlichkeit („IDG-Status: befristet nicht öffentlich“).

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden, ob er in Sachen Publikation bzw. Kommunikation die Vorgaben des kantonalen Gemeindeamtes umsetzen will, wo es notabene wohl eine Frage der Zeit ist, dass diese Vorgaben alle Gemeinden im Kanton Zürich umzusetzen haben. Mit der Einführung der CMI Axioma per 1. Juli 2023 (siehe Gemeinderatsbeschluss Nummer 267 vorstehend) bietet sich dafür ein idealer Zeitpunkt an, da sowieso alle Standards neu überarbeitet werden müssen.

Erwägungen:

1. Nicht öffentliche Beschlüsse

Das IDG gilt nicht („IDG-Status: untersteht nicht dem IDG“), soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln. Dies ist insbesondere bei Immobiliengeschäften des Finanzvermögens (Kauf/Verkauf von Liegenschaften, Einräumen von Baurechten und Dienstbarkeiten usw., Abschluss von Miet- und Pachtverträgen) der Fall.

Aus verschiedenen Gründen können und müssen nicht alle Gemeinderatsbeschlüsse publiziert werden. In Anlehnung an die regierungsrätlichen Vorgaben für die Veröffentlichung seiner Entscheide (RRB 1981/2009) sind dies insbesondere folgende Geschäftsarten:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
1. Teilnahme öffentlicher Organe (z. Bsp. Gemeindewerke) am wirtschaftlichen Wettbewerb, soweit sie dabei nicht hoheitlich handeln	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb)
2. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
3. Rechtsmittelverfahren (Beschwerden, Vernehmlassungen usw.)	§ 20 Abs. 3 IDG (Vorbehalt des massgeblichen Verfahrensrechts)
4. Rechtsmittelentscheide	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
5. Staatshaftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
6. Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens (Kauf/Verkauf von Liegenschaften, Einräu-	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw.

men von Baurechten und Dienstbarkeiten usw., Abschluss von Miet- und Pachtverträgen)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
7. (Bau-)Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	vgl. Rechtsmittelentscheide
8. Vergabeentscheide	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt
9. Einbürgerungsentscheide	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) Öffentlichkeit durch Publikation im Sinne von § 20 Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) sichergestellt
10. Notizen zu <ul style="list-style-type: none"> – Schwerpunktthemen (Klausuren) – Minderheitsmeinungen – Ausstand 	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) Sitzungsgeheimnis § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

2. Vorläufig nicht öffentliche Beschlüsse

Nicht öffentliche Gemeinderatsbeschlüsse sind nachträglich zu veröffentlichen, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Beschlüssen, die vorläufigen Charakter haben, indem sie einen Meinungsbildungsprozess abbilden, der später durch einen ohnehin zu veröffentlichenden Beschluss beendet ist, oder ein hängiges Verfahren betreffen, wenn dieses abgeschlossen ist. Dabei handelt es beispielsweise um:

Art des Beschlusses	Begründung der vorläufigen Nichtöffentlichkeit
11. Gültigkeits- bzw. Rechtmässigkeitsprüfungen von Volksinitiativen (§ 128 GPR, § 65 VPR)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses des Gemeinderates hinsichtlich des Antrags an die Stimmberechtigten)
12. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

Ist dieser Zeitpunkt zum Voraus bestimmt oder bestimmbar, ist er im Dispositiv datumsmässig oder bezüglich des betreffenden Ereignisses zu nennen. Die Abteilungsleitungen sind zu verpflichten, der Gemeindkanzlei auf den Eintritt dieses Zeitpunkts hinzuweisen. Soll hingegen bei einem grundsätzlich öffentlich zugänglichen Gemeinderatsbeschluss (GRB) der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden (Termin einer Medienkonferenz, vorgängige Information Betroffener, Koordination mit anderen Gemeinden usw.), hat die antragstellende Verwaltungsstelle die Präsidialabteilung mit der Antragstellung darüber zu informieren.

3. Öffentliche Beschlüsse

Alle übrigen Entscheide des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Dazu gehören beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählungen):

- Beschlüsse über gebundene und über neue Ausgaben;
- Genehmigung von Abrechnungen (Bauabrechnungen, Kreditabrechnungen und dergleichen);
- Beschlüsse im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden, einschliesslich des Beschlusses, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen;
- Beschlüsse generell-abstrakter Natur, einschliesslich verwaltungsinterner Anweisungen, Richtlinien usw.;
- Beschlüsse organisatorischer Natur (Reorganisation);
- Genehmigung von Statutenänderungen, Jahresrechnungen und dergleichen von subventionierten Einrichtungen;
- Genehmigung von Verträgen;
- Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, kantonalen Raumplänen und dergleichen;
- Verabschiedung von Vernehmlassungsvorlagen;
- Beschlüsse betreffend Teilnahme an oder Unterstützung von Repräsentationsanlässen;
- Beschlüsse betreffend Quartierpläne;
- Vorlagen an die Gemeindeversammlung;
- etc.

Von der Veröffentlichung nicht betroffen sind alle Beilagen und Unterlagen (wie Traktandenlisten, Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen usw.), die nicht ins Protokoll aufgenommen werden. Der Meinungsbildung des Gemeinderates dienende Unterlagen (wie Protokolle von vorberatenden Aussprachen, Klausuren, Beschlüsse zu laufenden, noch nicht abgeschlossenen Geschäften etc.) sind ebenfalls nicht öffentlich. In allen übrigen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen. Für Präsidialverfügungen und Protokollnotizen (sogenannte «Notizen») gelten die gleichen Regeln.

Weiteres Vorgehen

Ab 1. Juli 2023, also mit der Implementierung von CMI Axioma, werden gestützt auf das IDG und die Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeit zu informieren, die Informationsbemühungen des Gemeinderates verstärkt. Neben den Berichten werden die als öffentlich deklarierten Gemeinderatsbeschlüsse auf der Webseite publiziert. Dies erfolgt jeweils nach der Genehmigung des Protokolls. Auf eine Publikation der Beschlüsse vor dem 1. Januar 2023 wird verzichtet, da eine nachträgliche Bewertung alter Beschlüsse weder sinnvoll noch effizient ist und einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

Die zuständigen Abteilungen prüfen bei der Formulierung der Beschlüsse die Klassifizierung gemäss IDG. Es sind folgende Klassifizierung anzuwenden:

- IDG-Status: untersteht nicht dem IDG
- IDG-Status: nicht öffentlich
- IDG-Status: öffentlich
- IDG-Status: befristet nicht öffentlich

Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin überprüft die Klassierung der Anträge und sie werden anschliessend vom Gemeinderat an den Sitzungen definitiv verabschiedet.

Der Gemeinderat **beschliesst:**

1. Die ab offiziellem Zeitpunkt der Einführung von CMI Axioma (spätestens per 1. Juli 2023; siehe GRB Nummer 267 vorstehend) gefassten Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Vorbehalt von Dispositiv 2 und 3 auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.
2. Die Abteilungen bzw. die Abteilungsleitungen werden beauftragt, die im Entwurf vorliegenden Beschlüsse gemäss Auflistung zu kennzeichnen. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin prüft die Kennzeichnung der Gemeinderatsbeschlüsse und «verabschiedet» sie zu Händen der Vorprotokolle der Gemeinderatsitzungen.
3. Nicht öffentlich sind Beschlüsse, die vorstehend unter Ziff. I aufgeführte Geschäftsarten betreffen.
4. Sind andere Beschlüsse nicht öffentlich, beschliesst dies der Gemeinderat mit einer eigenen Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz mit der Formulierung «Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.»
5. Bei zeitlicher Befristung der Nichtöffentlichkeit im Sinne von Ziff. II der Erwägungen lautet die Formulierung der Dispositivziffer «Dieser Beschluss ist bis am «dd.MM.jjjj» nicht öffentlich.»

Hängt die Veröffentlichung vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses ab, lautet die Dispositivziffer: «Dieser Beschluss ist bis [Nennung des Ereignisses] nicht öffentlich.» Die für das Geschäft zuständige Abteilung der Gemeindekanzlei den Eintritt dieses Ereignisses.

Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines grundsätzlich öffentlichen Beschlusses des Gemeinderates nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist das Veröffentlichungsdatum der Gemeindekanzlei mit der Antragstellung mitzuteilen.

6. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 20 ff. IDG über Gesuche betreffend die Herausgabe nicht öffentlicher Beschlüsse des Gemeinderates.
7. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die öffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates nach erfolgter Protokollabnahme, in der Regel nach der nächsten Sitzung, auf der Webseite zu publizieren. Medienmitteilungen zu ausgewählten Entscheiden werden weiterhin nach der Gemeinderatssitzung versandt.
8. Die Gemeindekanzlei wird beauftragt, die Klassifizierungen gemäss Ziff. IV in der Geschäftsverwaltungssoftware CMI Axioma umzusetzen.
9. Protokollauszug an:
 - GR-Mitglieder (Pixas)
 - RGPK-Mitglieder (Pixas)
 - Abteilungsleitungen (Pixas)
 - Arbnora Tafa, Substitutin (Pixas)
 - Jürgen Sulger, Gemeindeschreiber (Pixas)
 - 01.01

Gemeinderat Hombrechtikon


Daniel Wenger
Vizepräsident


Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber

Versand: **14. Nov. 2022**